

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Werkstatt (Stand: September 2023)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firmen Ernst Ruckstuhl AG, Ernst Ruckstuhl Automobile AG und Campers Heaven AG (nachfolgend „Firma“ genannt) und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kundschaft“ genannt) im Hinblick auf Bestellungen, Reparatur- resp. Serviceleistungen und damit für die von seitens der Firma resp. seiner Mitarbeitenden durchgeführten Bestellungen, Arbeiten an Motorfahrzeugen, Camper, Anhängern, Aggregaten, deren Teilen sowie hinsichtlich der Erstellung von Kostenvoranschlägen.**

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Firma und der Kundschaft im Rahmen des Werkstattbesuches und damit insbesondere das Rechtsverhältnis im Hinblick auf im vorgenannten Betrieb vorgenommenen Reparatur- resp. Serviceleistungen.

### 2. Einbezug der vorliegenden AGB

Die jeweils aktuelle Version der AGB der Firma ist auf der jeweiligen Webseite des Betriebes aufgeschaltet und liegt ebenso in gedruckter Form beim Empfang und/oder beim Kundendienstschalter der Firma zur Einsicht- und Mitnahme auf. Ebenso sind die AGB beim Kundendienst angeschlagen und für die Kundschaft der Werkstatt folglich jederzeit einsehbar. Die vorliegenden AGB sind damit ausreichend in das Vertragsverhältnis zwischen der Firma und seiner Kundschaft einbezogen. Mit der Erteilung eines Auftrages / Bestellung bestätigt die Kundschaft, die AGB in der vorliegenden Form akzeptiert zu haben. Die Geltung und damit der Einbezug abweichender und/oder ergänzender AGB der Kundschaft sind ausgeschlossen, auch wenn die Firma diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### 3. Auftragserteilung

Die Kundschaft hat die zu reparierenden Mängel resp. die am Fahrzeug zu erbringenden Leistungen zuhanden des zuständigen Mitarbeiters der Firma so genau wie möglich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin abzusprechen. Soweit erforderlich, wird das vom Kunden überlassene Fahrzeug ohne expliziten Auftrag desselben zusätzlich auf den aktuellen Softwarestand gebracht. Soweit technisch möglich, werden in diesem Zusammenhang Fahrzeugdaten temporär verschlüsselt gesichert. Unabhängig davon geht die Firma davon aus und empfiehlt entsprechend, Daten und individuelle Einstellungen im Fahrzeug gemäss Betriebsanleitung zu sichern, um einen allfälligen Datenverlust zu vermeiden. Für einen derartigen Datenverlust hat die Firma folglich nicht einzustehen. Soweit sich im Rahmen der Ausführungen von Service- resp. Reparaturarbeiten zeigt, dass zusätzliche Arbeiten resp. Leistungen seitens der Firma erforderlich sind, welche im Rahmen der Fahrzeugübernahme durch die Firma nicht zu erwarten waren resp. von der Kundschaft nicht deklariert worden sind und kostenmässig 10% des Gesamtauftrages übersteigen, holt die Firma für diese Arbeiten vorgängig telefonisch die Zustimmung der Kundschaft ein. Diese hat in der Folge dafür besorgt zu sein, dass der Firma eine Telefonnummer zur Verfügung steht, auf welcher sie während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Soweit die Firma die Kundschaft auch nach dreimaligem Versuch (mit zeitlichen Abständen von zumindest 15 Minuten) nicht erreichen kann, wird die Firma diese Arbeiten nur dann leisten, soweit diese im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind. Soweit die zusätzlichen Arbeiten kostenmässig 10% des Gesamtauftrages nicht übersteigen, darf die Firma von der Zustimmung der Kundschaft ausgehen und muss nicht die vorgängige Zustimmung derselben einholen. Die Firma ist ermächtigt, Unteraufträge an Drittunternehmen zu erteilen und Probefahrten sowie Übungsfahrten (wenn notwendig auch längere Fahrten) mit dem von der Kundschaft überlassenen Fahrzeug durchzuführen.

### 4. Preisangaben / Kostenvoranschlag

Auf Verlangen der Kundschaft vermerkt die Firma im Werkstattauftrag die Preise und Ansätze zzgl. MwSt., die bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten voraussichtlich zur Anwendung gelangen. Wünscht die Kundschaft eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem werden die Arbeiten und Ersatzteile jeweils aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Die Firma ist an diesen Kostenvoranschlag für zehn Tage nach erfolgter Aushändigung gebunden und darf diesen – ohne vorgängige Zustimmung der Kundschaft – nicht um mehr als 10% überschreiten. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags mit der Auftragsrechnung verrechnet. Die Firma ist berechtigt, Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages der Kundschaft zu berechnen, sollte der betreffende Auftrag ihr letztlich nicht erteilt werden. Ansonsten gelten die Preise und Ansätze, welche die Firma gemäss separater Preisliste verrechnet, soweit eine solche Liste nicht vorhanden ist, gelten die ortsüblichen Preise und Ansätze.

### 5. Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges

Wünscht die Kundschaft die Abholung oder Zustellung seines Fahrzeuges, erfolgen diese auf seine eigene Rechnung und Gefahr. Die Kundschaft ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige oder Aushändigung resp. Übermittlung der Rechnung abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Abholfrist auf zwei Arbeitstage. Die Abnahme des Fahrzeuges durch die Kundschaft erfolgt in der Firma, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nutzen und Gefahr betreffend das Fahrzeug gehen mit der Bereitstellung desselben zur Abholung auf die Kundschaft über (so insb. auch im Hinblick auf Diebstahl und Beschädigung durch Dritte). Sofern die Kundschaft das Fahrzeug nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber zum Geschäftsschluss des vereinbarten Abholtages abholt, ist die Firma berechtigt, das Fahrzeug auf Gefahr und Verantwortung der Kundschaft außerhalb des Standortes der jeweiligen Firma zu parken. Bei Abnahmeverzug kann die Firma ohne entsprechende vorgängige Mahnung der Kundschaft eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr pro Standort berechnen, soweit das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände der Firma verbleibt.

### 6. Berechnung des Auftrages

In der Rechnung zuhanden der Kundschaft sind Preise oder Preisfaktoren für jeden technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen. Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufgeführt sind. Die Kundschaft ist verpflichtet, im Fall der teilweisen oder vollständigen Nichtbegleichung der Rechnung durch eine Versicherungsgesellschaft resp. ausbleibender Garantie- oder Kulanzzusage eines Lieferanten / Importeurs, gleich aus welchem Grund, den geschuldeten Betrag vollständig und auf erste Anforderung gegenüber der Firma zu begleichen.

Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens der Kundschaft spätestens acht Tage nach Zugang der Rechnung eingefordert werden, ansonsten die Firma von der Korrektheit derselben ausgehen darf.

### 7. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bei Abnahme des Fahrzeuges und Aushändigung der Rechnung bar oder via Debitkarte bzw. Twint zur Zahlung fällig, spätestens jedoch sofort nach Übersendung der betreffenden Rechnung. Forderungen der Firma kann die Kundschaft mit eigenen Forderungen nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung der Kundschaft unbestritten ist oder diesbezüglich ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht betreffend den zu bezahlenden Betrag kann die Kundschaft nur dann geltend machen, soweit dieses auf Ansprüche aus dem konkreten jeweiligen Auftrag als solchen beruht. Die Firma ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung, d.h. einen Kostenvorschuss zu verlangen. Ist die Kundschaft mit seiner Zahlung in Verzug, kann die Firma ab dem 30. Tag nach Verfall des Zahlungsziels, ohne eine zusätzliche Mahnung, einen Verzugszins von 5% von der Kundschaft einverlangen. Die Firma ist ebenso berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben zuhanden der Kundschaft eine Bearbeitungsgebühr von CHF 25.00 pro Schreiben in Rechnung zu stellen.

## 8. Sachmangel / Gewährleistung

Die Kundschaft hat nach der Übernahme des Fahrzeuges, dasselbe umgehend im Hinblick auf allfällige Mängel zu überprüfen. Ansprüche wegen Sachmängel hat die Kundschaft bei der ausführenden Firma schriftlich spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Fahrzeugübernahme

schriftlich zu rügen und damit geltend zu machen, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Unterlässt die Kundschaft die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten der Firma als genehmigt, und es sind damit jegliche Mängelrechte verwirkt. Die Kundschaft trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Sachmangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Nimmt die Kundschaft den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm diesbezügliche Sachmängelansprüche nur zu, wenn sie sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält. Ansprüche der Kundschaft wegen Sachmängel verjähren in zwei Jahren ab Abnahme des Fahrzeuges. Soweit ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, der auf die Arbeiten resp. Leistungen der Firma zurückzuführen ist, steht dieser ein Nachbesserungsrecht zu. Schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, kann die Kundschaft vom Vertrag zurücktreten. Soweit die Kundschaft allfällige Nachbesserungsarbeiten durch einen Drittbetrieb vornehmen lässt, fällt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich dahin, die Firma ist entsprechend auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten eines Drittbetriebes zu vergüten. Wählt die Kundschaft nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihr daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ausgewechselte Ersatzteile fallen in das Eigentum der Firma.

## 9. Haftung

Die Firma übernimmt keinerlei Haftung (weder vertraglich noch ausservertraglich) ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist demnach ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist damit ebenso die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Firma für von ihnen durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Firma resp. der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen etc. obliegt der Kundschaft. Unabhängig von einem Verschulden der Firma bleibt eine etwaige Haftung der Firma bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Personenschäden unberührt.

Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich seitens der Firma in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. Es hat die Kundschaft demnach besorgt zu sein, dass im überlassenen Fahrzeug keine derartigen Wertsachen vorhanden sind. Soweit das der Firma überlassene Fahrzeug nicht verkehrstauglich ist und die Kundschaft beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wieder in Betrieb zu nehmen, steht der Firma zu, die Aushändigung des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende (vorgängige) Anzeige an die zuständige Motorfahrzeugkontrolle zu erstatten. Soweit die Firma das verkehrsuntaugliche Fahrzeug trotz Hinweis auf die fehlende Verkehrstauglichkeit auf Bitte der Kundschaft demselben aushändigt, erfolgt die Herausgabe unter Ausschluss der Haftung in gesetzlich zulässigem Umfang und damit auf eigene Gefahr und Risiko der Kundschaft hin, ist diesem aufgrund des Hinweises der Firma bewusst, dass das Fahrzeug keinesfalls im betreffenden Zustand im Verkehr eingesetzt werden soll.

Die Kundschaft nimmt zudem zur Kenntnis, dass im Auftrag desselben vorgenommene individuelle Veränderungen am Fahrzeug, welche insbesondere dem Zweck dienen, die Leistung oder die Fahreigenschaften des Fahrzeuges zu verbessern (so beispielsweise das Aufbohren der Zylinder zur Hubraumvergrößerung, der Einbau von Kompressoren und Turboladern zur Aufladung, eine Lachgaseinspritzung oder der Einbau von Motoren mit größerem Hubraum) oder die Optik des Fahrzeuges zu verändern, die Werks- d.h. Fabrikgarantie beeinträchtigen resp. zum Verlust derselben führen können. Ebenso kann ein Tuning am Fahrzeug die Qualität des Fahrzeuges beeinträchtigen resp. aufgrund der erfolgten Leistungssteigerung zu Schäden am Fahrzeug und damit insbesondere Motor führen. In gesetzlich zulässigem Umfang wird folglich jegliche Haftung für Schäden wie Garantiebeeinträchtigungen, welche auf die gewünschten Tuningarbeiten zurückzuführen sind, vollständig ausgeschlossen. Soweit die Kundschaft Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien der Firma überlässt mit der Aufforderungen, diese im Rahmen der Service- resp. Reparaturarbeiten zu verwenden, erfolgt die Verwendung derselben auf Risiko und Gefahr der Kundschaft hin, und hat die Firma hinsichtlich Mängel an diesen Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien sowie durch diese Ersatzteile / Verbrauchsmaterialien herbeigeführten Schäden folglich nicht einzustehen. In gesetzlich zulässigem Umfang wird die diesbezügliche Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

## 10. Eigentumsvorbehalt / Retentionsrecht

Eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate gehen erst mit vollständiger Bezahlung des betreffenden Kaufpreises nebst allfälliger Zinsen und Kosten in das Eigentum der Kundschaft über. Die Firma hat in der Folge das Recht, entsprechende Einträge in das kantonale Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

Die Firma hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung (früherer oder aktueller) Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc. das seitens der Kundschaft überlassene Fahrzeug im Sinne Art. 891 ff. ZGB zurück zu behalten. Soweit die Kundschaft die Ausstände auch nach dreimaliger Mahnung und entsprechendem in Aussicht stellen der Verwertung des betreffenden Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, steht der Firma das Recht zu, das Fahrzeug freihändig zu versilbern ohne Einbezug des Betriebsumsatzes. Der betreffende Verkaufserlös wird – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten der Firma – der Kundschaft ausgehändigt.

## 11. Datenschutz

Die Kundschaft ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung (einschliesslich telefonischer und anderer Kundenzufriedenheitsumfragen) sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalischen und elektronischen Werbung (z.B. per Email) durch die Firma sowie im Falle des Markenbetriebs durch die Importeurin des Fahrzeuges und/oder autorisierter Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden dürfen. Die Kundschaft ist entsprechend damit einverstanden, dass ihre Daten durch die Firma entsprechend an die Importeurin und/oder autorisierter Partner/Dienstleister weitergeleitet werden. Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Insbesondere erfolgt keine Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte. Sollte die Kundschaft mit dem Erhalt von elektronischer Werbung resp. die Befragung im Hinblick auf die Kundenzufriedenheit resp. dergleichen nicht einverstanden sein, hat diese eine entsprechende schriftliche Erklärung der Firma zu übermitteln. Ferner gelten die datenschutzrechtlichen Geschäftsbedingungen der Firma. Die jeweils aktuelle Version ist auf der jeweiligen Webseite des Betriebes aufgeschaltet und liegt ebenso in gedruckter Form beim Empfang und/oder beim Kundendienstschalter der Firma zur Einsicht- und Mitnahme auf. Ebenso sind die datenschutzrechtlichen Geschäftsbedingungen beim Kundendienst angeschlagen und für die Kundschaft der Werkstatt folglich jederzeit einsehbar. Sämtliche Dokumente mit personenbezogenen Daten werden mindestens 10 Jahre elektronisch gespeichert.

## 12. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AGB möglichst erfüllt wird.

## 13. Änderung der AGB

Die vorliegenden AGB gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrages resp. Bestellung der Kundschaft gültigen Fassung.

Die Firma behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und einseitig zu ändern. Die jeweils aktuelle Version wird auf der Webseite der Firma veröffentlicht resp. liegt beim Empfang Kundendienst auf.

## 14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche ist Zürich. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn die Kundschaft Sitz / Wohnsitz im Ausland hat. Der Firma steht es offen, die Kundschaft auch an dessen Sitz / Wohnsitz zu belangen. Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.